

Entscheidende Passage wurde gekürzt

Zeitung berichtet über Heizkosteneinsparung mit Solaranlagen

Unter der Überschrift „Halbierte Heizkosten“ berichtet eine Regionalzeitung über Aussagen des Bundesverbandes Solarwirtschaft zur staatlichen Förderung von Solaranlagen. Ein Leser kritisiert die Überschrift des Artikels. Sie erwecke beim Leser den Eindruck, als seien durch den Einsatz einer thermischen Solaranlage die Heizkosten zu halbieren. Dies sei jedoch nicht möglich. Später informiert der Beschwerdeführer den Presserat, dass die Zeitung den beanstandeten Artikel richtig gestellt habe. Er betont jedoch, dass auch in der Richtigstellung nicht unmissverständlich klargestellt werde, dass thermische Solaranlagen definitiv nicht die Heizkosten halbieren könnten. Vielmehr versuche die Zeitung in subtiler Art und Weise zu suggerieren, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen wie Zustand des Hauses, Heizgewohnheiten und anderen Modernisierungen doch die Heizkosten mit Hilfe einer Solaranlage halbiert werden könnten. Der Chefredakteur der Zeitung merkt an, dass die Verbraucherseiten, auf denen auch dieser Beitrag erschienen sei, komplett von einer Agentur zugeliefert würden. Im ursprünglichen Text sei differenziert berichtet worden, doch sei diese Passage einer redaktionellen Kürzungsvorgabe zum Opfer gefallen. Dabei sei versehentlich versäumt worden, auch die Überschrift zu ändern. Das bedauere man sehr. Insofern handele es sich nicht um eine bewusste Fehlinterpretation, sondern schlicht um einen Fehler der Agentur-Redaktion beim Kürzen, für den sich die Zeitung selbstverständlich auch redaktionell in der Verantwortung sehe. (2008)

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag „Halbierte Heizkosten“ einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht). Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme selbst einräumt, ist die Überschrift nicht korrekt, da sie beim Leser den falschen Eindruck erwecken könnte, dass mit dem Einsatz einer Solarwärmanlage sich die Heizkosten halbieren ließen. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen. Die Korrektur der Ursprungsmeldung stellt den falschen Sachverhalt zwar in ausreichender Form richtig. Sie ist jedoch nicht unverzüglich erfolgt und erfüllt damit nicht die Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung). Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat nach Paragraph 12, Absatz 5, Satz 2 der Beschwerdeordnung auf eine Maßnahme. (BK1-30/08)

Aktenzeichen: BK1-30/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme